

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

51. Stück, 03.04.1886

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 3. April 1886.) 51. Stück.

Inhalt:

N^o. 93. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. März 1886, betreffend Zusatz zu den Ausführungsbestimmungen zum Reichsgeetze vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel.

N^o. 93.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zusatz zu den Ausführungsbestimmungen zum Reichsgeetze vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel.

Oldenburg, 1886 März 25.

Der Bundesrath hat unterm 4. März d. J. beschlossen, daß der durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung Bd. 25 S. 434) publicirte Bundesrathsbeschluß vom 13. Juli 1879, betreffend die Herstellung des Buntdrucks der Spielkartenbogen außerhalb der Spielkartenfabriken, auch dann Anwendung zu finden habe, wenn Spielkartenfabrikanten den Schwarz- und Blaudruck der Spielkartenbogen außerhalb der Spielkartenfabrik herstellen lassen wollen.

Dabei wurde zugleich festgestellt, daß unter Spielkartenbogen im Sinne des gedachten Bundesrathsbeschlusses

nur Papierbogen, welche demnächst in der Fabrik auf Kartonpapier geflebt werden, nicht aber Kartonbogen zu verstehen sind.

Oldenburg, 1886 März 25.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Meyer.